

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen

Die Stadtverwaltung Lambrecht erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 des Landesgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 25. 3. 1964 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit dem § 23 Abs. 1 Nr. 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 25. 3. 1964 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates vom 1. Februar 1967 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung der Pfalz, Neustadt an der Weinstr. durch Reg.-Entscheidung vom 15. März 1967 AR 431-360-N 26/WRV 1 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Bebauungsgebiet Südost I das wie folgt begrenzt wird: Im Norden durch die Wiesenstraße Pl. Nr. 312/2.

Im Osten durch die Grundstücke Pl. Nr. 536/3, 539, durch die Gartenstraße Pl. Nr. 811/2, durch das Grundstück Pl. Nr. 837/4, einen Teil des Grundstücks Pl. Nr. 838, durch die Grundstücke Pl. Nr. 839, 840, 841.

Im Südosten durch den Weg Pl. Nr. 811/4 und durch die Ernst-Reuter-Straße Pl. Nr. 887.

Im Südwesten durch die Lambertusstraße Pl. Nr. 811 und durch die Gartenstraße Pl. Nr. 811/2.

Im Westen durch das Grundstück Pl. Nr. 651/1, durch den Weg Pl. Nr. 656/2 und durch die Grundstücke Pl. Nr. 676/6, 676/2.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Dachform

Es sind Sattel- und Flachdächer entsprechend den in § 3 genannten Typen zulässig.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung soll bei den im Bebauungsplan Südost I mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichneten Gebäuden betragen:

bei A = 30 Grad; bei B = 30 Grad;
bei C = 50 Grad; bei D = 0-20 Grad

Abweichungen von 4 Grad nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Aufbauten sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 46 Grad zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 46 Grad bis zu einer Höhe von 100 cm, gemessen zwischen Oberkante - Geschößdecke und Oberkante - Fußpfette, zulässig.

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in grell- oder dunkler Farbe angestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffällende Putzmuster sind untersagt.

§ 8

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 PVG mit einer Geldbuße bis zu DM 200.— geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1962 (BGBI. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- die Höchstdauer der Erziehungshaft eine Woche
- die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25.—

beträgt. Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500.— oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 387 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG
Salathe, Bürgermeister



Der in § 1 der Rechtsverordnung bezeichnete Lageplan liegt auf die Dauer von sechs Wochen und zwar von

23. März bis 5. Mai 1967

bei der Stadtverwaltung Lambrecht (Pfalz) - Zimmer 4 - während der üblichen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12 Uhr und 13.30 Uhr bis 17 Uhr) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird die oben veröffentlichte Rechtsverordnung auf die Dauer von sechs Wochen und zwar von

23. März bis 5. Mai 1967

an den Bekanntmachungsstellen am Rathaus und im Iptestal öffentlich ausgehängt.

Lambrrecht (Pfalz), den 23. März 1967

STADTVERWALTUNG
Salathe, Bürgermeister

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1987 außer Kraft.



Stadtverwaltung

[Handwritten signature]
Bürgermeister

DER IN § 1 DER RECHTSVERORDNUNG BEZEICHNETE LAGEPLAN LIEGT AUF DIE DAUER VON BEIENS WOCHEN UND ZWAN VON

23. MÄRZ BIS 9. MAI 1967

BEI DER STADTVERWALTUNG LANDRECHT (PFALZ) - ZIMMER 4 - WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN

(MONTAG BIS SONNENTAG VON 7.30 BIS 12 UHR UND 13.30 BIS 18 UHR, FREITAG VON 7.30 BIS 12 UHR UND 13.30 BIS 17 UHR)

ZUR EINSICHTNAHME AUF.



LANDRECHT (PFALZ) DEN 23. MÄRZ 1967

STADTVERWALTUNG

[Handwritten signature]
BÜRGERMEISTER

Ein Exemplar dieser Rechtsverordnung wurde
angeschlagen am 22.3.1967 und
abgenommen am 9.5.1967.

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen

Die Stadtverwaltung Lambrecht (Pfalz) erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.2.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ ~~33~~, 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 25.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates vom ~~1. Februar 1967~~... und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung der Pfalz, Neustadt a.d. Weinstr. durch Reg.- Entschließung vom ~~15. März 1967~~ Az.: ~~421-360-N 26/6/RVO 1~~ folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Bebauungsgebiet Südost I das wie folgt begrenzt wird:

Im Norden durch die Wiesenstraße Pl.Nr. 312/2.
Im Osten durch die Grundstücke Pl.Nr. 536/3, 539, durch die Gartenstraße Pl.Nr. 811/2, durch das Grundstück Pl.Nr. 837/4, einen Teil des Grundstücks Pl.Nr. 838, durch die Grundstücke Pl.Nr. 839, 840, 841.
Im Südosten durch den Weg Pl.Nr. 811/4 und durch die Ernst-Reuter-Straße Pl.Nr. 887.
Im Südwesten durch die Lambertusstraße Pl.Nr. 811 und durch die Gartenstraße Pl.Nr. 811/2.
Im Westen durch das Grundstück Pl.Nr. 651/1, durch den Weg Pl.Nr. 656/2 und durch die Grundstücke Pl.Nr. 676/6, 676/2.
Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Dachform

Es sind Sattel- und Flachdächer entsprechend den in § 3 genannten Typen zulässig.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung soll bei den im Bebauungsplan Südost I mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichneten Gebäuden betragen:

bei A = 30 Grad

" B = 30 Grad

" C = 50 Grad

" D = 0 - 20 Grad

Abweichungen von 4 Grad nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Aufbauten sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 46 Grad zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als $\frac{2}{3}$ der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 46 Grad bis zu einer Höhe von 100 cm, gemessen zwischen Oberkante - Geschoßdecke und Oberkante - Fußpfette, zulässig.

§ 7

Aussenanstrich

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angetrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallende Putzmuster sind untersagt.

§ 8

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 9

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 PVG mit einer Geldbuße bis zu DM 200,-- geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBI. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25,--

beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500,-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

III. Fertigung

Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen

Die Stadtverwaltung Lambrecht (Pfalz) erläßt auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.2.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ ~~32~~, 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 25.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates vom-1. Feb. 1967..... und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung der Pfalz, Neustadt a.d. Weinstr. durch Reg.- Entschließung vom15. MÄRZ 1967..... Az.: 421-521-N26/6/RVO-i folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Bebauungsgebiet Südost I das wie folgt begrenzt wird:

Im Norden durch die Wiesenstraße Pl.Nr. 312/2.
Im Osten durch die Grundstücke Pl.Nr. 536/3, 539, durch die Gartenstraße Pl.Nr. 811/2, durch das Grundstück Pl.Nr. 837/4, einen Teil des Grundstücks Pl.Nr. 838, durch die Grundstücke Pl.Nr. 839, 840, 841.
Im Südosten durch den Weg Pl.Nr. 811/4 und durch die Ernst-Reuter-Straße Pl.Nr. 887.
Im Südwesten durch die Lambertusstraße Pl.Nr. 811 und durch die Gartenstraße Pl.Nr. 811/2.
Im Westen durch das Grundstück Pl.Nr. 651/1, durch den Weg Pl.Nr. 656/2 und durch die Grundstücke Pl.Nr. 676/6, 676/2.
Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Dachform

Es sind Sattel- und Flachdächer entsprechend den in § 3 genannten Typen zulässig.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung soll bei den im Bebauungsplan Südost I mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichneten Gebäuden betragen:

bei A = 30 Grad

" B = 30 Grad

" C = 50 Grad

" D = 0 - 20 Grad

Abweichungen von 4 Grad nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Aufbauten sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 46 Grad zulässig. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als $\frac{2}{3}$ der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei einer Dachneigung von mindestens 46 Grad bis zu einer Höhe von 100 cm, gemessen zwischen Oberkante - Geschoßdecke und Oberkante - Fußpfette, zulässig.

§ 7

Aussenanstrich

Die baulichen Anlagen dürfen nicht in greller oder schwarzer Farbe angetrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallende Putzmuster sind untersagt.

§ 8

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung der Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 PVG mit einer Geldbuße bis zu DM 200,-- geahndet werden.

Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25,--

beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500,-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Stadtverwaltung

Bürgermeister

III. Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 15. MÄRZ 1967
Az. 421 - 360 - N 26/6/RVO-i

Neustadt an der Weinstraße,
den 15. MÄRZ 1967

Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag

Ds. *gg.:* WIRTH